

Anlage 1

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freier kultureller und künstlerischer Projekte

Fachförderrichtlinie des Kulturbüros der Landeshauptstadt Magdeburg

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Teil I Allgemeine Verfahrensgrundlagen

	Vorbemerkung / Rechtsgrundlagen / Kulturbeirat	2
1.	Gegenstand der Förderung / Fördervoraussetzungen	3
2.	Zuwendungsempfänger*innen / Antragsberechtigung	4
3.	Art und Umfang der Förderung	4
4.	Förderverfahren	5
5.	Nachweispflicht	5
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Datenschutzhinweis	6
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

Anlagen

Anlage 1	Allg. Nebenbestimmungen Projektförderung (ANBest.-P)
Anlage 2	Allg. Nebenbestimmungen Institutionelle Förderung (ANBest.-I)
Anlage 3	Zuwendungsrechtsergänzungserlass ST
Anlage 4	Datenschutzerklärung nach DSGVO EU
Anlage 5	Formular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“
Anlage 6	Formular „Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn“
Anlage 7	Formular „Anerkennung des Zuwendungsbescheids“
Anlage 8	Formular „Geldbedarfsanforderung“
Anlage 9	Formular „Verwendungsnachweis“

Vorbemerkung

Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert Einrichtungen sowie künstlerische und kulturelle Vorhaben von freien Trägern auf der Grundlage des strategischen Leitfadens „Kultur mit allen – Kulturstrategie 2030“ zur Förderung von Kultur in Magdeburg und den dort verankerten Themenschwerpunkten.

Sie erkennt die Leistungen Magdeburger Akteur*innen der freien Kulturszene an und unterstützt diese freie Kulturarbeit durch finanzielle Mittel nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes.

Die Verwendung der auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung stehenden Vordrucke für Antrag, Mittelabruf und Verwendungsnachweis sind zwingend erforderlich. Sie enthalten die zur Bearbeitung notwendigen Mindestangaben.

Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und deren Allgemeinen Nebenbestimmungen (siehe Anlagen 1 und 2) Zuwendungen zum Zweck der Förderung freier kultureller und künstlerischer Projekte und Einrichtungen, an deren Durchführung bzw. an deren Bestand ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Zuwendungen sind grundsätzlich freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller*innen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Stadt gewährt die Zuwendungen aus Kulturfördermitteln in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren und nicht umsatzsteuerbaren echten Zuschüssen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Landes Sachsen-Anhalt, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) in Verbindung mit dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (ZuWERgErl), des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils gültigen Fassungen. Diese Richtlinie des Kulturbüros ergänzt die Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an Dritte sowie zur Überwachung der investiven Einnahmen aus Zuwendungen (DA 02/03).

Kulturbeirat

Ein Kulturbeirat berät und unterstützt den Kulturausschuss bei Sachverhalten der Projektförderung auf der Grundlage der vorliegenden Fachförderrichtlinie.

1. Gegenstand der Förderung / Fördervoraussetzungen

1.1 Zuwendungen für freie kulturelle und künstlerische Projekte werden nach Maßgabe des dem Kulturbüro übertragenen Aufgabenspektrums in folgenden Bereichen gewährt:

- Bildende und Angewandte Kunst
- Darstellende Kunst / Theater
- Heimatpflege
- Kinder- und Jugendkultur
- Musik
- Literatur
- Soziokultur / Stadtteilkulturzentren
- spartenübergreifende bzw. interdisziplinäre Projekte

Die Förderung wird ausschließlich für öffentliche Projekte wie Ausstellungen, Vorträgen, Lesungen, Theateraufführungen, Konzerten, Kurse und Workshops zur Belebung der Magdeburger Kulturszene gewährt. Neue, inhaltlich innovative Projekte sollen grundsätzlich vorrangig gefördert werden (vgl. auch Pkt. 1.3 und Pkt. 1.4).

1.2 Darüber hinaus werden Projekte und Einrichtungen auf der Grundlage von Zuwendungsrahmenverträgen zwischen der Stadt Magdeburg und freien Träger*innen der Kunst- und Kulturpflege, z. B. im Zusammenhang mit der Überlassung von städtischen Objekten, bezuschusst. Damit im Zusammenhang stehende Anpassungsklauseln für die Zukunft sind auf Antrag der entsprechenden Zuwendungsempfänger*innen im Stadtrat zu beschließen.

1.3 Allgemeine Ziele

Die Stadt Magdeburg fördert freie kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen, um

- ein reichhaltiges kulturelles Angebot zu sichern,
- kulturelle Bildung zu ermöglichen,
- kulturelle Infrastruktur zu erhalten und zu entwickeln,
- Vielfalt, Offenheit, Partizipation, Tradition und neue künstlerische Formate zu ermöglichen,
- das bürgerschaftliche Engagement in der Kultur zu unterstützen und
- zur Identitätsstiftung und zur Entwicklung des Gemeinwesens in der Stadt beizutragen.

1.4 Förderschwerpunkte

Oberste Priorität haben Projekte mit besonderem Innovationspotenzial, d. h. neue Ideen, Konzepte und Projekte, die sich durch inhaltliche, konzeptionelle oder methodische Innovation auszeichnen und nachhaltig mit Modellcharakter zum Profil der Stadt beitragen.

Kulturelles Erbe:

- Aufarbeitung und Beiträge zur Pflege kultureller, historischer, geographischer und künstlerischer Traditionen und zur Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Situation Magdeburgs

Nachhaltigkeit:

- nachhaltige Vermittlung von Kunst und Kultur und Öffnung in den digitalen Raum

Teilhabe:

- Schaffung von alltagsnahen Angeboten zum Zugang zu Kunst und Kultur und zur Entwicklung der eigenen Kreativität (Teilhabebarrrieren abbauen, Stadtteilorientierung, experimentelle Ansätze)
- Zusammenarbeit mit Partnern, wodurch Vernetzungen initiiert werden.

Internationalisierung:

- Entwicklung des interkulturellen Dialogs mit den Mitteln von Kunst und Kultur
- Internationaler Kulturaustausch
- Präsentation Magdeburger Kultur und Kunst im überregionalen, nationalen oder internationalen Rahmen

Kulturelle Bildung:

- Förderung der Kulturarbeit und der kulturellen Bildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche

1.5 Kriterien, die eine Förderung ausschließen

- Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine kommerzielle Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- Projekte, die nicht öffentlich sind, können nicht gefördert werden.
- Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, werden nicht gefördert.
- Projekte, deren alleiniger Inhalt in der Produktion von Büchern, Broschüren, Publikationen, CD's und dergleichen besteht, werden nicht gefördert.
- Fördervereine von kommunalen Kultureinrichtungen und Vereine, die mit ihrem beantragten Projekt eine kommunale Kultureinrichtung unterstützen wollen, sind von der Förderung ausgenommen.

2. Zuwendungsempfänger*innen / Antragsberechtigung

2.1 Zuwendungsempfänger*innen im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und juristische Personen, die Aufgaben, an deren Erfüllung die Stadt ein erhebliches Interesse hat, erfüllen und bei juristischen Personen den Status der Gemeinnützigkeit nachweisen. Zuwendungsfähig sind insbesondere ortsansässige Vereine, Kulturschaffende sowie Künstler*innen und Künstlergruppen, die gemeinnützige kulturelle und künstlerische Projekte realisieren. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfänger*innen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

2.2 Antrags- und empfangsberechtigt sind freie Kulturschaffende und kulturelle Einrichtungen (freie Gruppen, Vereine und Verbände etc.). Liegt keine konkrete Organisationsstruktur vor, hat jemand aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg zu übernehmen. Eine entsprechende Erklärung des die Verantwortung und Haftung Übernehmenden ist mit den vollständigen Angaben zur Person und der amtlich gemeldeten Wohnanschrift der Landeshauptstadt Magdeburg vorzulegen. Die benannte Person muss dies durch ihre Unterschrift bestätigen.

2.3 Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgt auf dem Wege der Projektförderung. Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgegrenzt sein. Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall mindestens 500,00 EUR und als Anteilsfinanzierung grundsätzlich maximal 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Finanzielle Hilfe ist nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben möglich. Davon abweichend kann die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Hierfür bedarf es einer aussagekräftigen Begründung und einer Einzelfallprüfung. Grundsätzlich ist nur eine Finanzierungsart anzuwenden. Standardmäßig ist die Anteilfinanzierung zu wählen (Vgl. Anlage 3, Anlage ZuwRErgErl).

3.2 Für Projekte mit besonderem Innovationspotenzial ist als Ausnahme einmalig auch eine Zuwendung als **Vollfinanzierung** bis zu einem Höchstbetrag von **max. 5.000,00 EUR** möglich. Dieses gilt für neue Ideen, Formate und Konzepte, wenn sie in besonderer und

überzeugender Art und Weise innovativ, erfolgversprechend und nachhaltig konzipiert und umgesetzt werden.

- 3.3** Berechtigte nach 2.1 haben eigene Mittel, insbesondere Eigenanteile, Einnahmen aus dem Projekt und Drittmittel in Geld oder Geldwert zu erbringen; Eigenleistungen – z. B. erbrachte Arbeit oder Investitionen – können anerkannt werden. Im Übrigen müssen Eigenmittel, Mittel von dritter Seite und beantragte städtische Hilfe in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Soweit eine Förderung durch Dritte, etwa durch Spenden oder Sponsoring, stattfindet, wird vorausgesetzt, dass diese Mittel vorrangig in Anspruch genommen bzw. eingeplant werden. Die öffentliche Förderung hat nur ergänzenden, subsidiären Charakter.

4. Förderverfahren

- 4.1** Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, einzureichen beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg, Kulturbüro, 39090 Magdeburg. Als Antragsfrist gilt grundsätzlich der **30.09. des Vorjahres**.

Unterjährige Antragstellungen für das laufende Haushaltsjahr sind zulässig. Eine Förderung ist jedoch nur möglich, wenn Rücklaufmittel aus zurückgezogenen Anträgen zur Verfügung stehen. Die Projektförderungen des jeweils aktuellen Jahres, die fristgerecht zum 30.09. des Vorjahres beantragt wurden, werden grundsätzlich vorrangig gefördert.

- 4.2** Der Antrag muss
- die Anerkennung der in diesen Richtlinien begründeten Pflichten der Zuwendungsempfänger*innen,
 - eine ausführliche Beschreibung des Projektes, Umfang max. 3 Normseiten DIN A4 (eine Normseite besteht aus 30 Zeilen à 60 Zeichen, max. 9.000 Zeichen; Leerzeichen, unvollständige Zeilen und Leerzeilen werden mitgezählt),
 - einen nach Einzelpositionen soweit wie möglich aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtkosten und -einnahmen des Projektes und
 - die beantragte Fördersumme enthalten.
- 4.3** Über die Förderanträge entscheiden die kulturpolitischen Vertreter*innen im Kulturausschuss nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Fördermittel und aufgrund einer zeitnah nach dem unter Pkt. 4.1 genannten Termin (Antragsfrist) erfolgten Abstimmung mit dem Kulturbeirat.
- 4.4** Mit dem Projekt darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Soll das Projekt vorher begonnen werden (z. B. durch Abschluss von Verträgen), ist die schriftliche Beantragung zur Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns erforderlich.
- 4.5** Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Mittelabruf der / des Zuwendungsempfängenden nach Erhalt des Zuwendungsbescheids und nur dann, wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Zuwendungsempfänger*innen, deren beantragte Summe nicht in voller Höhe bewilligt werden konnte, müssen mit Vorlage eines geänderten Kosten- und Finanzierungsplans schriftlich erklären, dass die Durchführung des Projektes mit der reduzierten Zuwendung möglich ist.

5. Nachweispflicht

- 5.1** Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projekts ist dem Kulturbüro ein Verwendungsnachweis gem. ANBest.-P (Anlage1) und

Verwendungsnachweisformular (Anlage 9) mit zahlenmäßigem Nachweis (Deckungsmittel / Ausgaben), Belegen und Sachbericht vorzulegen, mit dem

- die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel oder
- der entstandene Fehlbetrag nachgewiesen wird.

5.2 Die Stadt behält sich das Recht vor, die Schlüssigkeit des Verwendungsnachweises im Einzelfall durch Einsichtnahme in Bücher und Belege nachzuprüfen.

5.3 Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist unerlässlich. Er muss im Falle einer Projektförderung zumindest die Anforderungen an den einfachen Verwendungsnachweis erfüllen. Bei einem Grenzwert von 5.000,00 EUR können zudem mit zahlenmäßigem Nachweis ohne Vorlage von Belegen Ausnahmen zugelassen werden (Anlage 3, ZuWRergErl ST, Pkt. 6.3 Belegliste). Für Projekte mit einem Grenzwert von 10.000,00 EUR, können Erleichterungen durch die/den zuständige/n Beigeordnete/n zugelassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Erstantragssteller*innen und Zuwendungen für Projekte, die erstmals beim Kulturbüro beantragt worden sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Datenschutzhinweis

Bei der Planung und Realisierung von kulturellen Projekten ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte möglichst auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht sowie selbstständig und weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Die individuellen Potenziale von behinderten Menschen zum selbstständigen Handeln sollten bei Kulturangeboten nicht eingeschränkt werden. Die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234, 3329), in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Konzepte für kulturelle Vorhaben, für die städtische Fördermittel beantragt werden, haben soweit möglich die Aspekte von Inklusion und Barrierefreiheit zur berücksichtigen. Mit den Förderprojekten werden kulturelle Teilhabe und chancengleiche Zugänge – unabhängig von Nationalität, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität – ermöglicht.

Bei Förderanträgen wird persönliche Hilfe beim Ausfüllen der Formulare grundsätzlich angeboten. Die städtische Homepage richtet sich nach den Vorgaben der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV), Dokumente werden im PDF-Format als gängiger barrierearmer Zugang zur Verfügung gestellt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO EU) dazu verpflichtet, mitzuteilen, dass mit der Beantragung von Zuwendungen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden (siehe Anlage 4).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fachförderrichtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Fachförderrichtlinie tritt die alte Fassung der Fachförderrichtlinie in der Fassung vom 30. Juni 2009 außer Kraft.

gez. Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg